

mit DER
SOFTWARE
TITEL

14. Sept. 2004
Woche 38
Nr. 686

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

“Deutschland, da geht was!": 83 neue Hoffnungsträger für den Medienmarkt

Was bleibt uns noch im Angesicht von Wirtschaftsflaute und Hartz IV? Das Glücksspiel natürlich! Das haben auch die Mandanten von RA Flatau und der Patentanwälte Vonnemann Kloiber erkannt und schützen sich “Bet TV”, “Sportwetten TV” oder ganz schlicht “Glück plus”. Auch “Fussball-Rätsel” haben immer Konjunktur. Hauptsache es gibt was zu gewinnen. Alle 83 Titel finden Sie auf Seite 2.(AL)

Inkassobüros dürfen rechtlich beraten

Inkassounternehmen dürfen, sofern sie eine entsprechende Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz haben, auch zu rechtlichen Fragen Stellung nehmen. Dies entschied jetzt das Bundesverfassungsgericht.

Die Inhaberin eines Inkassobüros hatte sich im Zuge eines Mahnverfahrens in zwei Schriftsätzen an den Schuldner auch zu rechtlichen Themen geäußert. Die zuständige Anwaltskammer verlangte daraufhin Unterlassung aufgrund beratender Tätigkeit in einem anhängigen Gerichtsverfahren.

Nach Meinung der Verfassungsrichter hielt sich die Geschäftsfrau im vorgegeben Rahmen ihrer Inkassoerlaubnis: Ist eine Rechtsberatung gegenüber dem Klienten zugelassen, um dessen Forderungen

einziehen zu können, so umfasst diese Erlaubnis auch Äußerungen von Rechtsansichten gegenüber dem Schuldner, wenn dieser Einwendungen erhebt.

Der immer wiederkehrende Streit zwischen Anwaltschaft und anderen Berufsgruppen um das Rechtsberatungsgesetz soll nun durch ein “Rechtsdienstleistungsgesetz” entschärft werden. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat jetzt einen entsprechenden Entwurf vorgelegt, der auch dem Deutschen Anwaltsverein (DAV) annehmbar erscheint. Nach Aussage von RA Hartmut Kilger, Präsident des DAV, stelle der Entwurf klar, dass qualifizierter, unabhängiger Rechtsrat nur von Rechtsanwältinnen garantiert werden kann. *BVG 1 BvR 725/03 und www.anwaltverein.de*

Zeitungsverlage sollen vom Kartellverbot freigestellt werden

Mit dem jetzt von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen auch die Bestimmungen im Pressebereich novelliert werden. Zeitungsverlagen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre wirtschaftliche Basis zu verbreitern, um die ökonomische Grundlage der vorhandenen Pressevielfalt zu sichern.

Zusammenschlüsse von Zeitungsverlagen sollen trotz Marktbeherrschung unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Wobei die Eigenständigkeit redaktioneller Einheiten allerdings gewahrt bleiben muss.

Außerdem sollen die Möglichkeiten zur Kooperation im Anzeigebereich erweitert

werden. Durch eine moderate Anhebung der Aufgreifschwelle (von 25 auf 50 Mio. Euro) und die Einführung einer Bagatellklausel in Höhe von 2 Mio. Euro werden die kontrollfreien Spielräume für Fusionen leicht erweitert.

Die Veränderungen der Schwellenwerte sollen für alle Unternehmen gelten, die in der Herstellung und dem Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und deren Bestandteilen tätig sind. Die erleichterten Kooperations- und Zusammenschlussmöglichkeiten können nur von Zeitungsverlagen in Anspruch genommen werden.

Vollständig nachzulesen in der BT-Drs. 15/3640, 12.08.2004 <http://dip.bundestag.de>



Täglich ergänzte eigene Datenbanken
in allen Medienbereichen

Gracklauer Titelrecherchen

www.gracklauer.de
info@gracklauer.de
Tel 030 825 81 39
Fax 030 826 20 39

Titelrecherchen - Titelüberwachungen

THOMSON
COMPU-MARK

Internet-Recherchen - Markenrecherchen

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Diese Woche: 83 Titel

Alles Apotheke!
Alles Apotheke!
Der Katalog für gesundes Leben
AUDIO VIDEO DIGITAL
Auf den Punkt

Bayerische Jugendwoche
BenQ - the lifestyle gallery
Besser für die Menschen
Bet TV
BusinessClass

Dabei sein ist alles
Das Geheimnis von Pasadena
Das Treppenjournal
Der Tutor
DERMA-TALK
Deutschland kann mehr
Deutschland, da geht was!
DIABETES-TALK
Die aktuelle Treppe
Die Liebe kommt selten allein
Dresdner Bürgerservice

Eine Prinzessin zum Verlieben
Estatements

Fröhlich um Drei

Fußball Club Deutschland 06
Fussball-Rätsel

GASTRO-TALK
Generation Pop
Glück +
Glück plus
Glücks +
Glücksplus
GYN-TALK

**HARRY POTTER UND
DER FEUERKELCH**
HARRY POTTER UND
DER ORDEN DES PHOENIX
Häuser + Co.
How!

KARDIO-TALK
Klar gesagt!

Lady Cops - Knallhart weiblich

MEIN BABY UND ICH
MULTIMEDIA

NEURO-TALK

ORTHO-TALK

Paroli
Pimp my bike

REPRO-TALK

Spiel TV
Sportwetten TV
Streitbar

TECH LIFE
Treppenjournal
Treppen-Journal

URO-TALK

Verona pur
Veronapur
Verona-pur
Vierte Gewalt
Vierte Gewalt.com
VierteGewalt.com

Was wählt Baden-Württemberg?
Was wählt Bayern?
Was wählt Berlin?

Was wählt Brandenburg?
Was wählt Bremen?
Was wählt das Saarland?
Was wählt Deutschland?
Was wählt Hamburg?
Was wählt Hessen?
Was wählt Mecklenburg-
Vorpommern?
Was wählt Niedersachsen?
Was wählt NRW?
Was wählt Rheinland-Pfalz?
Was wählt Sachsen?
Was wählt Sachsen-Anhalt?
Was wählt Schleswig-Holstein?
Was wählt Thüringen?
Wett TV
Who!
Why!
Winter Athletics
Winterkämpfe
Winterspiele

Yours

Korrektur:
Wer wird Millionär?
(Aus Woche 19/1999,
Ausgabe 413)

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 687 erscheint am 21.09.2004 **Anzeigenschluss:** 17.09.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 690 erscheint am 12.10.2004 **Anzeigenschluss:** 08.10.2004, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Ravensburger Spieleverlag gewinnt Markenrechtsstreit um „Memory“

Kindern hilft es bei der Gedächtnisbildung, älteren Semestern wird es anempföhlen, um graue Zellen beweglich zu halten. Die Rede ist von „Memory“, einem Klassiker unter den Gesellschaftsspielen. Vom Ravensburger Spieleverlag 1959 herausgebracht, ist das weltweit mehr als 50 Millionen Mal verkaufte Gedächtnisspiel heute in zahlreichen Versionen auf dem Markt. Erst kürzlich stiftete die Herausgeberin dem ZDF eine limitierte Olympia-Sonderausgabe, die deutsche Größen des Sportgeschäfts auf 72 Karten verewigt hat.

Da die Bezeichnung „Memory“ mittlerweile Allgemeinut sei und kein gleichwertiger

Alternativbegriff zur Verfügung stehe, meinte ein Wiener Unternehmen, sein eigenes Gedächtnisspiel ebenfalls unter der Bezeichnung „Memory“ anbieten zu können. Im Internet veröffentlichte die Firma ein virtuelles „E-Memory“ zum Herunterladen. Per Mausclick mussten verdeckt angeordnete Karten, auf deren Rückseite paarweise Motive abgedruckt waren, einander zugeordnet werden. Nachdem der Ravensburger Spieleverlag Klage eingereicht hatte, weil er seine auch in Österreich geschützte Marke verletzt sah, wurde das „E-Memory“ von der Seite genommen. Bis August war jedoch unter der Rubrik „Spiele-Downloads“

noch eine virtuelle Memory-Version im Internet abrufbar. Wie Der Standard berichtete, gab der Oberste Gerichtshof in Wien der Klägerin jetzt Recht (Ob128/04h) und bestätigte damit auch in letzter Instanz die vorausgegangenen Entscheidungen. Der Ravensburger Spieleverlag konnte seine Unterlassungsklage durchsetzen. Der Beklagten gelang es hingegen auch im Revisionsverfahren nicht, mit ihrer Argumentation, das strittige Kennzeichen Memory sei Allgemeinut ohne Alternativbegriff, zu überzeugen.

Die Geschichte des Ravensburger Spieleverlags reicht bis ins Jahr 1883 zurück, in dem der Unternehmensgründer Otto

Robert Maier seine verlegerische Tätigkeit aufnahm. Ein Jahr später brachte er bereits die ersten Gesellschaftsspiele auf den Markt, 1900 ließ Maier vom kaiserlichen Patentamt das Warenzeichen „Ravensburger Spiele“ eintragen. Neben „Memory“ gehören „Malefiz“ und „Fang den Hut“ zu den Spieleklassikern.

Die vom Ravensburger Spieleverlag geschützten Marken sorgen jedoch immer wieder auch für Ärger. Der Spieleverlag hat allein in den letzten fünf Jahren über 100 Unterlassungsklagen wegen Markenrechtsverletzungen durchgeföhnt.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

estatements

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Seitz, Weckbach, Fent & Fackler,
Schießgrabenstraße 14, 86150 Augsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dresdner Bürgerservice

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Telefonbuch-Verlag Sachsen GmbH,
Seidnitzer Weg 5, 01237 Dresden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Dabei sein ist alles

in allen möglichen Schreibweisen, Titelkombinationen und entsprechenden Untertiteln, Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Zusammenstellungen und Schriftarten zur Verwendung für Film, Funk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckereierzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Online-Medien, Werbung, Promotion, Merchandising und Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte
SCHOEPE FETTE PENNARTZ REINKE,
Beethovenstraße 14, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Glücksplus Glück plus Glücks + Glück +

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse und Merchandisingprodukte sowie digitale Medien, Datenträger und Onlinedienste ebenso in Verbindung mit Veranstaltungen jeglicher Art, insbesondere zur Unterhaltung.

**Patentanwälte Vonnemann Kloiber & Kollegen,
An der Alster 84, 20099 Hamburg**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Metro AG droht Berliner Verkehrsbetrieben mit Klage

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) müssen ihre für Bus- und Straßenbahnverkehr geplanten Metrolinien möglicherweise umbenennen. Wie die Berliner Zeitung berichtete, droht der Düsseldorfer Handelskonzern Metro dem Verkehrsunternehmen mit einem Rechtsstreit. Die BVG hat im Juli dieses Jahres bereits die Namen „BVG MetroLinien“, „BVG MetroTram“ und „BVG MetroBus“ beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München angemeldet. Widerspruch wurde allerdings noch nicht eingereicht.

Der Handelskonzern aus Düsseldorf und die BVG führen bereits einen anderen Rechtsstreit um den Namen „Metro“. Darin geht es um ein BVG-Ta-

rifangebot namens „Metrocard“, das mittlerweile jedoch wieder abgeschafft wurde. Die BVG hatte die Namen „Metrocard“ und „BVG Metrocard“ im Januar 2000 beim DPMA als Marken angemeldet. Wenig später erfolgte die Registrierung. Einem von der Metro eingelegten Widerspruch wurde nicht stattgegeben. Daher klagte der Handelskonzern später vor dem Hamburger Landgericht. Nach einer ersten Verhandlungsrunde im vergangenen Monat, zeigte sich die BVG optimistisch. Vorstandschef Andreas von Arnim erklärte laut Berliner Zeitung, dass die Marke „Metro“ schützenswert sei, so lange es um den Einzelhandel gehe. Für den Nahverkehr wäre ein solcher Namensschutz jedoch kaum ver-

treibar. Die BVG-Rechtsabteilung stützt ihren Optimismus außerdem auf ein Protokoll der ersten Gerichtsverhandlung. Aus diesem soll hervorgehen, dass die Richter derzeit nicht davon ausgehen, dass die Metro-Namensrechte durch die „Metrocard“ verletzt worden seien.

Die endgültige Entscheidung im Fall „Metrocard“ soll im November fallen. Das Urteil wird von der BVG mit Spannung erwartet, da es als Präzedenzfall betrachtet wird. Die BVG geht davon aus, dass die Entscheidung für noch ausstehende Urteilsprüche sowie das zukünftige Vorgehen des Handelskonzerns richtungsweisend sein wird.

Die Metro liegt zur Zeit auch mit anderen Verkehrsun-

ternehmen im Clinch. Gegen die Hamburger Hochbahn AG reichte der Handelskonzern bereits Klage ein, weil sie seit einiger Zeit „Metrobusse“ einsetzt. Mit den Stadtwerken München, die ebenfalls mehrere Metrobuslinien planen, streitet die Metro ebenfalls um ihren Namen.

Erfolgreich führte die Düsseldorfer Aktiengesellschaft einen Rechtsstreit in Nordrhein-Westfalen. Der Ersatz für die zwischen Dortmund und Köln eingesetzte Magnetschnellbahn „Metrorapid“ darf nicht „Metro-Express“ heißen, weil dieser Name die Rechte des Handelskonzerns verletzt. Die neue Regionallinie bekam deshalb den Namen „Rhein-Ruhr-Express“.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Sportwetten TV
Bet TV
Wett TV
Spiel TV**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Kai Flatau,
Jungfernstieg 14, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Die Liebe kommt selten allein

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernseh Rundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen, Druckerzeugnisse und sonstige vergleichbare Werke.

**Rechtsanwälte Raabe Habben Heinemann-Schulte,
Troostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Treppenjournal
Treppen-Journal
Das Treppenjournal
Die aktuelle Treppe**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen.

**Treppenmeister GmbH,
Emminger Straße 38, 71131 Jettingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Auf den Punkt
Klar gesagt!
Streitbar
Paroli**

in allen Schreibweisen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen und Internet.

**NORDDEUTSCHER RUNDUNK,
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Vierte Gewalt.com
VierteGewalt.com
Vierte Gewalt**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Jürgen Hünoldt,
Löwenzahnweg 47, 44797 Bochum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Verona pur
Verona-pur
Veronapur**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Anwaltskanzlei Hutter & Dr. Schmid,
Hauptstraße 26, 89257 Illertissen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Deutschland, da geht was!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimediaanwendungen (Online- und Offlinedienste), CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate, für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie für Dienstleistungen und für öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen.

**Treucan Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH,
c/o Alpers & Stenger,
Colonnaden 5, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Fußball Club Deutschland 06

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimediaanwendungen (Online- und Offlinedienste), CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate, für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie für Dienstleistungen und für öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen.

**Treucan Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH,
c/o Alpers & Stenger,
Colonnaden 5, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Häuser + Co.

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckereierzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**SiebeckCrossMedia,
Rundweg 7, 34587 Felsberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten, Warner Bros. Entertainment, Inc., Titelschutz in Anspruch für

**HARRY POTTER UND
DER FEUERKELCH
HARRY POTTER UND
DER ORDEN DES PHOENIX**

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Bücher (ausgenommen Romane), Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckerzeugnissen, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) Telekommunikation (z.B. SMS-Dienste), Onlinedienste und/oder Internet.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Korrektur der Anzeige aus der Woche 19/1999 in der Ausgabe 413. Die Rechte am Titel

Wer wird Millionär?

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Merchandising oder Verwendung im Zusammenhang mit Software liegen bei unserer Mandantin Celador International Limited, 39 Long Acre, London WC2E 9LG, Großbritannien.

**Rouse & Co. International,
Maximilianstraße 35a, 80539 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Fröhlich um Drei

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Besser für die Menschen Deutschland kann mehr

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien sowie für Messen, Kongresse, Tagungen und sonstige Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte Minas & Lew Schneider,
Acherstraße 15 -17, 53111 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pimp my bike

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**MTV Networks GmbH & Co. OHG,
Stralauer Allee 7, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BenQ - the lifestyle gallery Generation Pop BusinessClass

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**Profil Management, Carsten Kollmeier,
Rheingoldstraße 157, 68199 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

GYN-TALK URO-TALK DERMA-TALK NEURO-TALK KARDIO-TALK ORTHO-TALK REPRO-TALK DIABETES-TALK GASTRO-TALK

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schuster Public Relations & Media Consulting,
Schleißheimerstraße 12, 85221 Dachau**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Bayerische Jugendwoche

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen für Literatur, Seminar- und Sportveranstaltungen, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien, Merchandising in jeder Form sowie Druckerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien und sämtliche Multimedia-Produkte.

**PAe Meissner, Bolte & Partner,
Widenmayerstraße 48, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Winterspiele Winterkämpfe Winter Athletics

in jeder Schreibweise, Abkürzung, Darstellungsform und grafischer Gestaltung zur Verwendung für alle Printmedien, Hörfunk und Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und ONLINE-Dienste.

**Independent Arts Software,
Münsterstraße 5, 59065 Hamm**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Alles Apotheke! Der Katalog für gesundes Leben Alles Apotheke!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Kombinationen, Wortverbindungen, Produktbezeichnungen, allen Arten der grafischen Darstellung, entsprechenden Zusätzen, in allen Sprachen und Übersetzungen insbesondere für elektronische und digitale Medien, Verlags- und Druckereierzeugnisse, Printmedien, Kataloge, Zeitschriften, Magazine, Broschüren, Prospekte, Flyer, CD-ROM und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z.B. Internet, Intranet, einschließlich Online- und Offline-Dienste.

**Celesio AG,
Neckartalstraße 155, 70376 Stuttgart**

Wiederholung und 50% Rabatt?

Möchten Sie Ihre Titelschutzanzeige erneut schalten? Dann gewähren wir Ihnen auf die zweite inhaltsgleiche Anzeige einen Rabatt von 50%.

Fon: +49 40 / 609 009 - 61

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

MEIN BABY UND ICH

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Yours

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse.

**EditorNetwork Medien GmbH,
Pettenkofferstraße 4, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Why! How! Who!

in allen Schreibweisen für alle Medien.

**Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte,
Abteistraße 57, 20149 Hamburg**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Tutor

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Zeitschriften, Bücher und andere Druckereierzeugnisse.

**Christoffer Bernert,
Riedstraße 38, 78467 Konstanz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Fussball-Rätsel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Klaus Witzmann,
Aachener Straße 1214, 50869 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

MULTIMEDIA TECH LIFE AUDIO VIDEO DIGITAL

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für Medien, insbesondere Printmedien und/oder elektronische Medien, Hörfunk, Film und Netzwerke, On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Uwe Grimm,
Rathausstraße 6a, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Was wählt Deutschland?
Was wählt NRW?
Was wählt Schleswig-Holstein?
Was wählt Brandenburg?
Was wählt Mecklenburg-
Vorpommern?
Was wählt Bremen?
Was wählt Hamburg?
Was wählt Berlin?
Was wählt Bayern?
Was wählt Thüringen?
Was wählt Sachsen?
Was wählt Sachsen-Anhalt?
Was wählt das Saarland?
Was wählt Rheinland-Pfalz?
Was wählt Baden-Württemberg?
Was wählt Niedersachsen?
Was wählt Hessen?**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**First Entertainment GmbH,
Ludwigstraße 11, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lady Cops - Knallhart weiblich Eine Prinzessin zum Verlieben Das Geheimnis von Pasadena

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

**Rund 38.000 archivierte Titel !
Recherchieren Sie kostenlos unter:**

www.titelschutzanzeiger.de

mit DER
SOFTWARE
TITEL

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

14. Sept. 2004

Woche 38

Nr. 686

Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäfts-/Seitenteilanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,

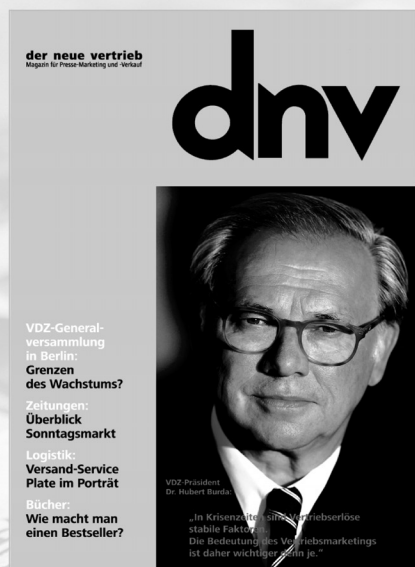
Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



JA – ich möchte ein Probeabonnement für die nächsten sechs Ausgaben **dnv – der neue vertrieb** zum Vorzugspreis von 30,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer)! Wenn ich vom **dnv** überzeugt bin und nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der fünften Ausgabe schriftlich abbestelle, erhalte ich **dnv** zum günstigen Abonnementpreis von 160,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer) für 26 Hefte im Jahr.

Probeabonnement

Fax: 040/609 009-66

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

USt.Nr. _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TS

Presse Fachverlag

Eidelstedter Weg 22 • 20255 Hamburg
Telefon 040/609 009-61 • Telefax 040/609 009-66
angela.lautenschlaeger@presse-fachverlag.de
www.presse-fachverlag.de

Jetzt neu: kressköpfe 2004/2005

Erscheinungstermin
September 2004

Neu!!!



520 Seiten,
Preis: 49,- Euro,
Preis für Abonnenten
des kress report 39,- Euro

Die wichtigsten Manager in Medien und Werbung

- 3000 Einträge
- Adressen
- Hobbys
- Mail-Adressen
- Berufsweg
- Telefonnummern

Hier Ihr Buch gleich bestellen:

<http://www.kress.de/buchbestellung.htm>
koepfe@kress.de